



Entbindung von der Schweigepflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

täglich erreichen uns Anfragen von Versicherungen und Sozialämtern. Häufig müssen wir eine Bearbeitung ablehnen weil die allgemein verbindlichen Regeln der Schweigepflichts-Entbindung nicht beachtet werden.

Wenn

- a) keine Schweigepflichts-Entbindung vorgelegt wird
oder
- b) diese nur dem Auftraggeber vorliegt (einzige Ausnahme: Anfrage eines Gerichtes)
oder
- c) nicht unterschrieben
oder
- d) von einer nicht berechtigten dritten Person unterschrieben wurde
oder
- e) von einer berechtigten dritten Person unterschrieben wurde, jedoch ohne Nachweis der Berechtigung (Betreuerausweis)
und
- f) nicht für den speziellen Zweck der Auskunft bei uns ausgestellt wurde,

darf keine Auskunft erfolgen.

Wir bitten daher im Interesse der Vermeidung unnötiger Rückfragen und Bürokratie darum, stets formal einwandfreie Auskunftersuchen einzureichen.